

Richtlinie E-01 Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Antragstellung auf Ermächtigung als Eichstelle veröffentlicht.

Inhalt

Richtlinie E-01 Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle.....	1
1 Einleitung.....	3
2 Grundlagen und Hinweise betreffend Ermächtigung	3
2.1 Rechtsvorschriften (gesetzliche Grundlage, grundlegende Vorschriften für die Ermächtigung)	3
2.2 Einzureichende Unterlagen	3
2.3 Hinweis auf die Begutachtung an Ort und Stelle (Lokalaugenschein)	3
2.4 Auskunftsfähigkeit	4
3 Ermächtigungsantrag und anzuschließende Unterlagen einer Eichstelle.....	4
3.1 Angaben zur Eichstelle	4
3.2 Behördliche Nachweise.....	4
3.3 Struktur der Eichstelle.....	5
3.4 Personalaufstellung der Mitarbeiter (gemäß Organigramm)	5
3.5 Beschreibung des bisherigen Arbeitsgebietes.....	6
3.6 Beschreibung des beantragten Ermächtigungsumfanges.....	6
3.7 Messtechnische Einrichtungen.....	6
3.8 Messtechnische Einrichtungen.....	6
4 Kosten der Ermächtigung	7

1 Einleitung

Diese Richtlinie soll Stellen, die eine Ermächtigung als Eichstelle anstreben, eine Hilfestellung für die Vorbereitung jener Unterlagen geben, die für die Antragstellung benötigt werden. Es wird daher empfohlen, vor der Beantragung diese Richtlinie und die Vorschriften, auf die verwiesen wird, genau zu studieren.

2 Grundlagen und Hinweise betreffend Ermächtigung

2.1 Rechtsvorschriften (gesetzliche Grundlage, grundlegende Vorschriften für die Ermächtigung)

Die gesetzliche Grundlage für die Ermächtigung stellt das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, i.d.g.F., die Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004 i.d.g.F. und das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i. g. F. dar.

Für den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems wird auf die Norm ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2018 verwiesen.

Bei Antragstellung auf Ermächtigung muss bereits das Qualitätssicherungssystem in der Eichstelle vorhanden sein und ein entsprechendes Qualitätssicherungshandbuch eingereicht werden.

2.2 Einzureichende Unterlagen

In Kapitel 3 werden jene Unterlagen aufgelistet, die von der antragstellenden Stelle eingereicht werden müssen.

2.3 Hinweis auf die Begutachtung an Ort und Stelle (Lokalausweis)

Die durch die eingesetzten Gutachter durchzuführende Begutachtung an Ort und Stelle (Lokalausweis) hat zum Inhalt:

- die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Eichstellenverordnung.
- die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der Norm ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2018.

2.4 Auskunftsfähigkeit

Für allfällige Anfragen und Auskünfte steht in der Ermächtigungsstelle im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung:

Hr. Dipl.Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Hr. Christian Fülöp

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Arltgasse 35

A - 1160 Wien

Tel: +43 1 21110 / 826361

E-Mail: eichstellen@bev.gv.at

3 Ermächtigungsantrag und anzuschließende Unterlagen einer Eichstelle

3.1 Angaben zur Eichstelle

- Name (Bezeichnung) der Eichstelle
- Anschrift Tel.Nr. E-Mail
- Rechtliche Stellung (Art des Rechtsobjektes)
- Angaben über Eigentumsverhältnisse
- Beteiligungen an Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen
- Standorte (Prüfräume)

3.2 Behördliche Nachweise

- Private Eichstellen:
 - Nachweis der Gewerbeberechtigung
 - Betriebsanlagenbewilligung
 - Firmenbuch
- Eichstellen auf Vereinsbasis:
 - Vereinsstatuten
 - Bescheid der Vereinsbehörde über die Nichtuntersagung
- Ziviltechniker:
 - Bescheid über die Verleihung der Befugnis als Ziviltechniker.

3.3 Struktur der Eichstelle

- Organigramm des Unternehmens oder der Institution, in die die Eichstelle eingegliedert ist oder von der sie betrieben wird.
- Organigramm der Eichstelle einschließlich der Personalzuteilung (Hierarchie, Leiter und ggf. Stellvertreter, Zeichnungsberechtigte).
- Aussage über die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität nach den Bestimmungen der Eichstellenverordnung.

3.4 Personalauflistung der Mitarbeiter (gemäß Organigramm)

- Leitung und ggf. Stellvertretung
- Zeichnungsberechtigte im Sinne der Ermächtigung zugeordnet zu den jeweiligen Messgerätearten des Ermächtigungsumfanges.

Die Messgerätearten, für die eine Ermächtigung als Eichstelle möglich ist, sind in der Eichstellenverordnung festgelegt.

- Qualitätsmanagement-Beauftragter

Die für die Umsetzung und Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagement-Systems beauftragte Person hat zusätzlich Schulungen auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements nachzuweisen und hat mit der zugrunde liegenden Norm vertraut zu sein.

- Eichstellenpersonal

Die Personalauflistung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über die Ausbildung (Zeugnisse, Diplome etc.)
- Praxiszeiten im Ermächtigungsumfang (z.B. Arbeitsbestätigungen) und Zuordnung zu den Messgerätearten des Ermächtigungsumfanges
- sonstige einschlägige Ausbildung (Abschlusszeugnisse, Kurs-, Seminarbestätigungen)
- Strafregisterbescheinigung
- Unabhängigkeitserklärung
- Weisungsfreistellung für den Bereich Eichstelle

- Vertraglich gebundenes Eichstellenpersonal

Zuzüglich zu obigen Angaben (ausgenommen Leitung und Stellvertretung) mit Vorlage der vertraglichen Regelung entsprechend der Richtlinie „Verwendung externer Zeichnungsberechtigter“.

3.5 Beschreibung des bisherigen Arbeitsgebietes

- Anzahl der durchgeführten messtechnischen Prüfungen im letzten Jahr
- Art der messtechnischen Prüfungen
- Angaben über verwendete Normen, Prüfvorschriften und technische Spezifikationen
- Referenzliste der Auftraggeber

3.6 Beschreibung des beantragten Ermächtigungsumfanges

Der Ermächtigungsumfang ist anhand der vorhandenen messtechnischen Einrichtungen unter Angabe der Messgeräteart, der Messgröße, der Messbereiche und der Messunsicherheiten zu beschreiben.

3.7 Messtechnische Einrichtungen

- Auflistung vorhandener Mess- und Prüfmittel
 - Gerätebezeichnung
 - Hersteller
 - Type
 - Fabrikationsnummer
 - Anschaffungsjahr
 - Prüf-/Kalibrierdatum
- Nachweis der Eignung der messtechnischen Einrichtungen
- Gegebenenfalls den Nachweis des Anschlusses an nationale oder internationale Normale, Messkette; Nachgewiesene metrologische RückführungVerwendete Verfahren zur Berechnung der Messunsicherheiten
- Beschreibung und Angaben über den Messraum

3.8 Messtechnische Einrichtungen

Das Qualitätsmanagement-System für die Eichstelle ist, entsprechend dem Stand der Technik, nach der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2018 auszuführen.

Alle voran angeführten Punkte sind entsprechend diesem Qualitätsmanagement-System durch entsprechende Dokumente und Nachweise zu belegen.

4 Kosten der Ermächtigung

Gebühren für den Antrag (Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i. g. F.):

47,30 Euro für die Eingabe
3,90 Euro pro Bogen der Beilage
höchstens 21,80 Euro je Beilage.

Dazu kommen Verwaltungsabgaben gemäß §15 Abs. 1 Eichstellenverordnung:

Grundgebühr 1.150 Euro,
für jeden Zeichnungsberechtigten 650 Euro.

Bei Abänderung des Ermächtigungsbescheides:

Grundgebühr 430 Euro
für jeden begutachteten Zeichnungsberechtigten 650 Euro.

Die Vorschreibung erfolgt durch die Ermächtigungsstelle mit Bescheid.

Barauslagen:

Angefallene Honorar der (des) eingesetzten Begutachter(s). Die Verrechnung erfolgt durch den Physikalisch-technischen Prüfdienst.

Anmerkung:

Die in dieser Richtlinie erwähnten Bundesgesetzblätter können im Rechtsinformationssystem des Bundes abgefragt werden. (<https://www.ris.bka.gv.at/>)

Die in dieser Richtlinie zitierten Normen können über das Österreichische Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, bezogen werden.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at